



Antrag eines Grabpflegefonds für ein Erdgrab

Gemäss Art. 17 des Friedhofreglements, ist die Bepflanzung sowie Unterhalt der Gräber Sache der Angehörigen. Diese können aber auch für die Dauer der Ruhezeit bei der Kirchgemeinde einen Grabpflegefonds errichten.

Bis zum Gräberabruf vergehen jeweils 20 bis 25 Jahre, je nach Grösse des Grabfeldes und deren Lage. Die nachfolgenden Kosten beinhalten die Grabpflege bis zum Abruf des Grabes.

Die einmaligen Kosten sind abhängig vom vereinbarten Pflegegrad (siehe Aufstellung). Das Risiko der Teuerung und einer Verschiebung des Abruftermins (sofern in einem rechtlichen Rahmen), trägt die Kirchgemeinde. Der Gärtner wird durch die Kirchgemeinde bestimmt, jedoch werden Wünsche der Angehörigen, wenn möglich, berücksichtigt.

Hierfür wird um Kontaktaufnahme mit der Friedhofsverwaltung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen gebeten.

Varianten Grabpflegefonds bis zum Abruf des Grabes: Erdgrab

- 1. Ausführung Dauerbepflanzung: CHF 4'600.- (inkl. MwSt)**
Erstellung der Dauerbepflanzung mit Bodenbedecker und Zwerggehölzen.
Nach 10-12 Jahren Erneuerung der Dauerbepflanzung.
- 2. Ausführung einfach: CHF 7'600.- (inkl. MwSt)**
Je eine Sommer- und Herbstbepflanzung
- 3. Ausführung mittel: CHF 8'700.- (inkl. MwSt)**
Je eine Sommer- und Herbstbepflanzung, sowie Ergänzungen im Frühjahr.
- 4. Ausführung exklusiv: CHF 12'500.- (inkl. MwSt)**
Je eine Sommer- und Herbstbepflanzung sowie das ganze Grab auch an Ostern und Allerheiligen (inkl. Abdecken).

Inbegriffen sind:

Arbeit und Pflanzmaterial sowie Giessen in den ersten 2 Wochen nach der Bepflanzung.

Sofern das Giessen der Bepflanzung dauerhaft durch das Friedhofpersonal vorgenommen werden muss, erhöht sich der Betrag um **CHF 1'500.-**

Mit der Einzahlung des Rechnungsbetrages entsprechend der gewählten Variante in den Grabpflegefonds der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen, beginnt folgende Vertragsvereinbarung zu laufen:

- die katholische Kirchgemeinde lässt **bis zum Abruf** des Grabes auf dem Friedhof die Neubepflanzung besorgen. Sie beauftragt hierfür einen Gärtner. Allfällige Mehrkosten durch die Wahl eines anderen Gärtners, werden in Rechnung gestellt.
- der Umfang des Grabunterhalts richtet sich nach der Beschreibung der gewählten Ausführung.
- Giessen während des Jahres bleibt weiterhin Aufgabe der Hinterbliebenen, sofern auf die Zusatzoption verzichtet wird.
- die jährlichen Gärtnerkosten werden aus dem Grabpflegefonds bezahlt.
- bei vorzeitigem Grababruf (frühestens nach 20 Jahren) oder bei Verzicht der Hinterbliebenen auf die Grabpflege durch die Kirchgemeinde, verfällt der einbezahlte Betrag zu Gunsten des Grabpflegefonds.

Die erste Bepflanzung des noch provisorischen Grabes erfolgt nach Eingang der Zahlung. Beanstandungen betreffend die vereinbarte Bepflanzung sind nach vorgängiger erfolgloser Intervention bei der Friedhofsverwaltung, direkt an den/die Präsident*in des Kirchgemeinderates zu richten.

Bitte senden Sie uns zur Bestätigung ein unterzeichnetes Exemplar retour.

Der Kirchgemeinderat, 1. Juli 2017

Bestätigung:

Ich/wir erteilen der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen den Auftrag für die Grabpflege gemäss:

Variante 1 Variante 2 Variante 3 Variante 4 besorgen zu lassen.

Zusätzlich ist das Giessen durch das Friedhofpersonal zu besorgen (Mehrkosten CHF 1'500.-)

Ich / wir überweisen den entsprechenden einmaligen Betrag von CHF innerhalb von 30 Tagen an den Grabpflegefonds der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen.

Ort, Datum

Unterschrift